



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Ulrike Gote**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 22.04.2015

Ethikunterricht in Bayern

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 An wie vielen staatlichen Schulen in Bayern findet der Ethikunterricht parallel zum christlichen konfessionellen Religionsunterricht statt (bitte um Auflistung nach Schularten)?
- 1.2 An wie vielen staatlichen Schulen in Bayern findet der Ethikunterricht am Nachmittag und nicht parallel zum christlichen konfessionellen Religionsunterricht statt (bitte um Auflistung nach Schulart)?
- 1.3 Wie gestaltet sich die Personalsituation für das Fach Ethik an den jeweiligen Schulen quantitativ und qualitativ (bitte um Angaben zu Anzahl und fachlicher Ausbildung der Lehrkräfte)?

- 2.1 Gibt es staatliche Schulen in Bayern, an denen kein Ethikunterricht angeboten wird, und falls ja, aus welchem Grund (bitte um Auflistung)?
- 2.2 Wie gestaltet sich die Betreuung der Ethikschülerinnen und -schüler während der Religionsstunden, wenn der Ethikunterricht nicht parallel stattfindet?
- 2.3 Wie viele bekenntnisfreie Schülerinnen und Schüler besuchen den christlichen konfessionellen Religionsunterricht?

3. Wie beurteilt die Staatsregierung die Argumentation, wonach der nachmittägliche Ethikunterricht eine Ungleichbehandlung bekenntnisfreier Schülerinnen und Schüler darstellt, insbesondere wenn die Betroffenen lange Schulwege in Kauf nehmen müssen, was vor allem in ländlicheren Gegenden keine Seltenheit ist?

- 4.1 Hat die Staatsregierung Kenntnis über Fälle, in denen Eltern Verwarnungsgeld oder Bußgeld zahlen mussten, da ihre Kinder dem Ethikunterricht fernblieben?
- 4.2 Wie viele derartige Fälle sind derzeit bekannt?
- 4.3 Mit welcher Begründung werden Verwarnungs- bzw. Bußgelder verhängt?

5. Wie bewertet die Staatsregierung die sogenannte „Ethik-Agenda“ und deren Forderungen nach Einrichtung von Hauptfachstudiengängen für Ethik und Nachqualifikation fachfremd unterrichtender Lehrkräfte in Bayern?

Antwort

des **Staatsministeriums für Bildung und Kultur, Wissenschaft und Kunst**
vom 21.07.2015

Vorbemerkung:

Zum Verhältnis von Religionsunterricht und Ethikunterricht an den öffentlichen Schulen Bayerns lässt sich grundsätzlich feststellen, dass das Fach Ethik gemäß Art. 137 Abs. 2 BV sowie Art. 47 Abs. 1 BayEUG ordentliches Unterrichtsfach für Schülerinnen und Schüler ist, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen. Dabei gelten die gleichen schulartspezifischen Bestimmungen zur Leistungserhebung, -beurteilung und zum Vorrücken wie für den Religionsunterricht. Für das Fach existieren schulartspezifische Fachlehrpläne und zugelassene Lehrwerke. Die Studentafeln und Belegungsvorschriften entsprechen gleichfalls den Regelungen für den Religionsunterricht. Ethikunterricht ist grundsätzlich einzurichten, wenn genügend zur Teilnahme verpflichtete Schülerinnen und Schüler vorhanden sind (an mehreren Schularten Mindestteilnehmerzahl 5).

- 1.1 **An wie vielen staatlichen Schulen in Bayern findet der Ethikunterricht parallel zum christlichen konfessionellen Religionsunterricht statt (bitte um Auflistung nach Schularten)?**
- 1.2 **An wie vielen staatlichen Schulen in Bayern findet der Ethikunterricht am Nachmittag und nicht parallel zum christlichen konfessionellen Religionsunterricht statt (bitte um Auflistung nach Schulart)?**

Dem Staatsministerium liegen keine Daten bzw. Auswertungen zur Stundenplangestaltung an den einzelnen Schulen vor. Zur Vermeidung des sonst für die Schulen entstehenden erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwands hat das Staatsministerium von einer gesonderten Erhebung hierzu an den über 4.400 staatlichen Schulen abgesehen. Die Fragen 1.1 und 1.2 können daher nicht beantwortet werden.

- 1.3 **Wie gestaltet sich die Personalsituation für das Fach Ethik an den jeweiligen Schulen quantitativ und qualitativ (bitte um Angaben zu Anzahl und fachlicher Ausbildung der Lehrkräfte)?**

Schulart ¹⁾	Lehrkräfte
Grund- und Mittelschule	6.888
Realschule	581
Gymnasium	1.314
Förderzentrum	861
Wirtschaftsschule	45
Berufsschule	308
Berufsfachschule	51
Fachoberschule	128
Berufsoberschule	96

¹⁾ Lehrkräfte, die an mehreren Schularten Ethikunterricht erteilen, sind an allen Schularten gezählt.

Qualifizierung der Lehrkräfte:

Der Ethikunterricht kann von Lehrkräften erteilt werden, die beide Staatsprüfungen für das Lehramt an der betreffenden Schulart abgelegt haben und sich in besonderer Weise für Fragestellungen der Ethik interessieren. Religionslehrkräfte dürfen keinen Ethikunterricht erteilen.

Mit Inkrafttreten der Neunten Änderungsverordnung zur Lehramtsprüfungsordnung I am 1. August 2002 wurde in Bayern ein Lehramtsstudium Ethik (§ 45 Lehramtsprüfungsordnung I vom 13.03.2008 – LPO I) bzw. Philosophie/Ethik (§ 76 LPO I) eingerichtet. Es ist als Erweiterungsfach konzipiert, das auch nachträglich abgelegt werden kann.

Realschulen/Gymnasien/berufliche Schulen:

Im Bereich der staatlichen Schulen ist im Schuljahr 2014/2015 bei insgesamt 407 Lehrkräften und 164 Studienreferendaren eine Lehrbefähigung Ethik bzw. Philosophie/Ethik erfasst. Dabei handelt es sich mehrheitlich um Lehrkräfte an staatlichen Gymnasien.

Darüber hinaus besteht für bayerische Lehrkräfte die Möglichkeit, im Rahmen regelmäßig stattfindender Fortbildungsveranstaltungen der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung in Dillingen, eine Lehrerlaubnis zu erwerben, die insbesondere auch zur Erteilung von Ethikunterricht in der Oberstufe (Jahrgangsstufen 11 und 12) berechtigt. Diese Lehrerlaubnis ist im Schuljahr 2014/2015 bei 153 Lehrkräften erfasst. Für private und kommunale Schulen liegen die entsprechenden Daten nicht vor. Zur Vermeidung zusätzlichen Verwaltungsaufwands für diese wurde auf eine gesonderte Erhebung an den Schulen verzichtet.

Grund-, Mittel- und Förderschulen:

An den Grund-, Mittel- und Förderschulen erfolgt die Lehrerausbildung lehramtsbezogen und nicht fächerbezogen. Unabhängig von der studierten Fächerkombination gemäß § 35 bzw. § 37 LPO I sind die Lehrkräfte mit dem Erwerb der Lehrbefähigung für die Grund-, Mittel- bzw. Förderschule berechtigt, alle Fächer der Stundentafel mit Ausnahme der praxisorientierten Fächer zu unterrichten. Somit kann der Ethikunterricht von jeder Lehrkraft erteilt werden, die die Lehrbefähigung für die Grund-, Mittel- bzw. Förderschule erworben hat.

2.1 Gibt es staatliche Schulen in Bayern, an denen kein Ethikunterricht angeboten wird, und falls ja, aus welchem Grund (bitte um Auflistung)?

Das Fach Ethik ist als Ersatzfach für den Religionsunterricht für die betroffenen Schülerinnen und Schüler grundsätzlich Pflichtfach und wird daher über alle Jahrgangsstufen und Schulformen hinweg angeboten, in denen gemäß der für die entsprechende Schulart geltenden Stundentafeln auch Religionsunterricht vorgesehen ist.

Wenn dennoch an einzelnen Schulen kein Ethikunterricht angeboten werden kann, liegt das im Regelfall an der Unterschreitung der durch die Schulordnungen vorgegebenen Mindestschülerzahl.

Im Bereich der staatlichen Grund- und Mittelschulen werden Religions- und Ethikunterricht z.T. schulübergreifend oder im Schulverbund erteilt, sodass zwar in diesen Fällen an Einzelschulen kein entsprechender Unterricht erteilt wird, die Schülerinnen und Schüler aber dennoch im jeweiligen Fach unterrichtet werden. An Berufsschulen wiederum können sich Schülerinnen und Schüler, die bereits einen Mittleren Schulabschluss oder eine Hochschulreife nachweisen

können, auf Antrag von den Fächern Religionslehre und Ethik befreien lassen. Dies kann dazu führen, dass aufgrund zu geringer Schülerzahlen an einzelnen Berufsschulen kein Ethikunterricht angeboten wird.

2.2 Wie gestaltet sich die Betreuung der Ethikschülerinnen und -schüler während der Religionsstunden, wenn der Ethikunterricht nicht parallel stattfindet?

Die Beaufsichtigung der betroffenen Schülerinnen und Schüler liegt in der Verantwortung der Schulleitung. Erkenntnisse über die Handhabung an den einzelnen Schulen liegen dem Staatsministerium nicht vor. Die Art der Beaufsichtigung hat Alter und Reife der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen.

2.3 Wie viele bekenntnisfreie Schülerinnen und Schüler besuchen den christlichen konfessionellen Religionsunterricht?

Die Teilnahme am konfessionellen Religionsunterricht ist für bekenntnislose Schülerinnen und Schüler nur möglich, wenn gemäß der jeweiligen Schulordnung fristgerecht durch die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährige Schülerin / den volljährigen Schüler ein Antrag auf Teilnahme gestellt und von der betreffenden Religionsgemeinschaft bewilligt wird.

Im Schuljahr 2014/2015 besuchten über alle Schularten hinweg an staatlichen Schulen rund 49.000 Schülerinnen und Schüler ohne Bekenntniszugehörigkeit den katholischen oder evangelischen Religionsunterricht (Gesamtschülerzahl an bayerischen staatlichen Schulen: ca. 1,3 Millionen).

3. Wie beurteilt die Staatsregierung die Argumentation, wonach der nachmittägliche Ethikunterricht eine Ungleichbehandlung bekenntnisfreier Schülerinnen und Schüler darstellt, insbesondere wenn die Betroffenen lange Schulwege in Kauf nehmen müssen, was vor allem in ländlicheren Gegenden keine Seltenheit ist?

Die stundenplanmäßige Einrichtung des Ethikunterrichts ist Aufgabe der Einzelschule und – wie bei jedem anderen Unterricht auch – von schulorganisatorischen Gegebenheiten abhängig. Sollte Ethikunterricht an Nachmittagen nicht parallel zum Religionsunterricht erteilt werden, ist davon auszugehen, dass zwingende schulorganisatorische Gründe wie z. B. die Sicherung des Ethikunterrichts durch die Einrichtung klassen- oder in Einzelfällen jahrgangsstufenübergreifender Gruppen vorliegen.

4.1 Hat die Staatsregierung Kenntnis über Fälle, in denen Eltern Verwarnungsgeld oder Bußgeld zahlen mussten, da ihre Kinder dem Ethikunterricht fernblieben?**4.2 Wie viele derartige Fälle sind derzeit bekannt?****4.3 Mit welcher Begründung werden Verwarnungs- bzw. Bußgelder verhängt?**

Dem Staatsministerium liegen keine Kenntnisse über Fälle vor, in denen Eltern Verwarnungsgeld oder Bußgeld zahlen mussten, da ihre Kinder dem Ethikunterricht fernblieben. Es ist lediglich aus einem derzeit noch nicht abgeschlossenen Eingabeverfahren bekannt, dass in einem Fall ein Bußgeldverfahren wegen Schulpflichtverletzung auf Grundlage des Art. 119 Abs. 1 Nr. 2 BayEUG von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde eingeleitet wurde, weil die Erziehungsbe-

rechtigten nicht dafür sorgen, dass ein Schüler am Ethikunterricht teilnimmt.

5. Wie bewertet die Staatsregierung die sogenannte „Ethik-Agenda“ und deren Forderungen nach Einrichtung von Hauptfachstudiengängen für Ethik und Nachqualifikation fachfremd unterrichtender Lehrkräfte in Bayern?

Die Forderung, das Fach Ethik im Rahmen der Lehramtsprüfungsordnung I im Grund- und Mittelschulbereich als regulär studierbares Unterrichtsfach zu etablieren bzw. im Bereich der Realschule, des Gymnasiums und der beruf-

lichen Schulen in einer regulären Zwei-Fächer-Verbindung zu verankern, lässt bislang die Frage der Einstellungsmöglichkeiten für die Absolventen in einer Fächerverbindung mit Ethik außer Acht. Gerade mit Blick auf die Einstellungsmöglichkeiten, die insbesondere an den Realschulen und den Gymnasien auch weiterhin deutlich begrenzt sein werden, kommt deshalb der Frage nach Maßnahmen zur nachträglichen Qualifikation für Lehrkräfte, die bereits im Dienst sind, derzeit besondere Bedeutung zu.

Die Weiterentwicklung des Faches wird deshalb weiter im Auge zu behalten sein.